

# **EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL**

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

# Die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts zum Verhältnis polnisches und europäisches Recht: Inhalt und mögliche Folgen

# Gegenstand der Entscheidung

Das polnische Verfassungsgericht hat am 7. Oktober 2021 (Ref. No. K3/219) entschieden, dass nach dortiger Auffassung Teile des polnischen Rechts über der EU-Gesetzgebung stehen. "Der Versuch des Europäischen Gerichtshofs, sich in das polnische Justizwesen einzumischen, verstößt gegen (...) die Regel des Vorrangs der Verfassung und gegen die Regel, dass die Souveränität im Prozess der europäischen Integration bewahrt bleibt", urteilten die Richter am 7. Oktober 2021. Gegenstand des Urteils war ein Prüfungsauftrag des polnischen Ministerpräsidenten Mateusz Morawiecki, der das polnische Verfassungsgericht gebeten hatte, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. März 2021 zu überprüfen. Damals hat der EuGH entschieden, dass Änderungen des polnischen Gesetzes über den sog. Landesjustizrat gegen das Unionsrecht verstoßen können. In dem Urteil hatten die obersten EU-Richter festgestellt, dass EU-Recht Mitgliedsstaaten zwingen kann, einzelne Vorschriften im nationalen Recht außer Acht zu lassen, selbst wenn es sich um Verfassungsrecht handelt.

# Wie begründet der EuGH seine bisherigen Entscheidungen zur polnischen Justizreform?

Der EuGH hat seine zentrale Position zur Kontrolle von Justizreformen in den Mitgliedstaaten der EU in einem Urteil aus dem Jahr 2018 entwickelt (RS C-64/16) vom 27. Februar 2018). Dort argumentierte er, die Union gründe auf den in Art. 2 EUV niedergelegten Werte, wobei davon inbegriffen sei, dass sie eine Rechtsunion ist. Zum Rechtsstaat gehöre schon das Vorhandensein einer gerichtlichen Kontrolle, die die Einhaltung des Unionsrechts sicherstellt. Soweit ein nationales Gericht Unionsrecht auslegt und anwendet, muss das Gericht einen mit Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 EUV in Einklang stehenden Rechtsschutz gewähren. Eben dazu gehöre auch die Unabhängigkeit der Gerichte, wie es sich aus Art. 47 Abs. 2 Grundrechte-Charta ergebe. Damit hat sich der EuGH eine Kompetenz für eine vollumfängliche Prüfung der nationalen Gerichte geschaffen. Genau diese Argumentation greift das polnische Verfassungsgericht in seiner Entscheidung an.

#### **Direkte Konsequenzen**

Das polnische Verfassungsgericht öffnet mit seiner Rechtsposition die Möglichkeit, das konkret geprüfte Urteil und eine ganze Reihe anderer Entscheidungen des EuGH zur Vereinbarkeit von Bestimmungen der Justizreform mit EU-Recht, die die nationalkonservative polnische Regierung seit Ende 2015 erlassen hat, zu ignorieren. Die Kommission hat wegen der Justizreformen bereits mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Regierung in Warschau eröffnet und Klagen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht. Unter anderem hat die Kommission auch Zweifel an der Unabhängigkeit des polnischen Verfassungsgerichts selber, welches nun den Vorrang des nationalen polnischen Rechts über EU-Recht festgestellt hat (U. in der Rechtssache C-192/18).

#### War die EZB-Entscheidung aus 2020 des Bundesverfassungsgerichts nicht vergleichbar?

Die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (siehe <u>EU-I aktuell vom 17. Mai 2020</u>) ist damals auch viel kritisiert worden, weil sie sich in den Widerspruch zu einer Entscheidung des EuGH gesetzt hat. Sie ist aber in ihrem Umfang erheblich weniger weitgehend.

Das Verhältnis von BVerfG und EuGH zueinander ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Abgrenzungsund im besten Fall Kooperationsmodellen. Danach garantiert der EuGH den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte EU-Gebiet, das BVerfG beschränkt sich auf die generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards. Im Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 bestätigte das BVerfG diesen Prüfungsvorbehalt mit der möglichen Folge, dass "ausnahmsweise, unter besonderen und engen Voraussetzungen, das Bundesverfassungsgericht Recht der Europäischen Union für in Deutschland nicht anwendbar erklärt".

Die Entscheidung vom 5. Mai 2020 beinhaltete zum ersten Mal einen solchen offenen Widerspruch zwischen dem BVerfG und dem EuGH. Auf Vorlage des BVerfG hatte der EuGH am 11. Dezember 2018 entschieden, das Programm PSPP der EZB zum Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten verstoße nicht gegen das Unionsrecht. Über dieses Urteil setzt sich das BVerfG hinweg. So heißt es in RN 119 des Urteils des BVerfG unmissverständlich: "Die Auffassung des Gerichtshofs in seinem Urteil vom 11. Dezember 2018, der Beschluss des EZB-Rates über das PSPP-Programm und seine Änderungen seien noch kompetenzgemäß…verkennt Bedeutung und Tragweite des auch bei der Kompetenzverteilung zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit… offensichtlich und ist wegen der Ausklammerung der tatsächlichen Wirkungen des PSPP methodisch nicht mehr vertretbar.

Das ist in seinem Umfang nicht vergleichbar mit der Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts, dem EuGH jeglichen Kontrollspielraum zur Frage der Rechtsstaatlichkeit zu verweigern. Allerdings hat sich die schon in der <u>EU-I Aktuell zum EZB-Urteil vom Mai 2020</u> geäußerte Befürchtung nun bewahrheitet, dass die Rolle des EuGH als Bastion z.B. im Kampf gegen den Abbau des Rechtsstaats in Polen, Ungarn und anderen Staaten der EU durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil geschwächt werden könne und Tür und Tor dafür öffne, Anordnungen des EuGH zu ignorieren, wenn ein Verstoß gegen die eigene Verfassung behauptet wird.

### Wie geht es jetzt weiter?

Kommissionspräsidentin von der Leyen hat am 8. Oktober 2021 auf die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts <u>reagiert</u>. "Die Verträge sind sehr klar. Sämtliche Urteile des Europäischen Gerichtshofs sind für alle Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Gerichte, bindend. Das EU-Recht hat Vorrang vor nationalem Recht, einschließlich verfassungsrechtlicher Bestimmungen. Diesem Grundsatz haben sich alle EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder der Europäischen Union verschrieben. Wir werden von allen Befugnissen, die uns die Verträge verleihen, Gebrauch machen, um diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen." Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Finanzielle Sanktionen im Rahmen der Rechtsstaatskonditionierung des Mehrjährigen Finanzrahmens. Dieses Verfahren ist aber noch geblockt, da auf dem <u>Europäischen Rat vom</u> <u>Dezember 2020</u> vereinbart wurde, dass der EuGH erst ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme erstellt. Auch der genaue Anwendungsbereich dieser Regelung ist noch zu bestimmen.
- Weitere Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH gegen die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts (so wie es die Kommission auch im Kontext des <u>EZB-Urteils gegen Deutschland</u> gemacht hat).
- Das Verfahren nach Artikel 7 EUV (Suspendierung der Mitgliedschaft) läuft bereits seit 2018 gegen Polen, wird aber zu keinem Ergebnis führen, da auf letzter Ebene eine einstimmige Entscheidung nötig wäre und Ungarn und Polen sich gegenseitig den Rücken freihalten.

#### Fazit:

Ist ein Austritt Polens aus der EU zu erwarten? Nein, die Polen sind nach allen Umfragen begeisterte Europäerinnen und Europäer (88% Zustimmung). Die aktuelle nationalkonservative Regierung Polens hat eindeutig kein Mandat der eigenen Bevölkerung, Polen aus der EU herauszuführen. Einen Austritt nach Artikel 50 EUV, wie seinerzeit die Briten, dürfte die polnische Regierung wohl eher nicht verfolgen. Sie würde sich sonst gegen den mehrheitlichen Willen des polnischen Volkes stellen.

Die Skepsis der Polinnen und Polen richtet sich denn auch mehr nach innen als gegen die EU. So ergab die letzte <u>Eurobarometer-Umfrage</u>, dass sie zu 64% dem eigenen nationalen Rechtssystem eher nicht vertrauen!

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Dr. Lars Friedrichsen

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union Boulevard St. Michel 80 B-1040 Brüssel **Telefon**: +32 2 741 6000 **Fax**: +32 2 741 6009

E-Mail: lars.friedrichsen@mv-office.eu

Internet: www.europa-mv.de